

GEMEINDE REIMLINGEN

LANDKREIS DONAU-RIES
FREISTAAT BAYERN



SCHLOßSTRAßE 1
86756 REIMLINGEN

VORHABEN:

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GELTUNGSBEREICH IST AUS DER
PLANZEICHNUNG ERSICHTLICH UND
ENTSPRICHT IM WESENTLICHEN DEM
PARALLEL AUFGESTELLTEN
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM
GROSSELFINGER BACH“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

VORENTWURF VOM 19.11.2020

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reimlingen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im überwiegenden Bereich des dort geplanten sonstigen Sondergebietes „Flächen mit besonderer ökologischer, Orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung: Talniederung“ und „Allee“ vorsieht.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in „sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage und „Grünflächen“ geändert.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt nördlich von Reimlingen und nördlich der Bahnlinie und der B25.

Es ist derzeit einerseits intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Durch das Plangebiet verläuft von Nordwesten nach Südosten zudem der Grosselfinger Bach.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)¹ weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

¹ BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (inkl. Eingrünung in den Randbereichen) und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen vollumfänglich Rechnung getragen.

4 Erschließung

Das Plangebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ wird über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es kleinräumig zu Versiegelungen und Nutzungsintensivierungen.

Es wird eine Fläche von 18.220 m² überplant, wovon 12.171 m² dauerhaft in Anspruch genommen werden durch die Errichtung/Überschirmung von Solarmodulen und dazugehörigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostation.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Ein in den Geltungsbereich hineinragendes amtlich kartiertes Biotop im Bereich des Grosselfinger Bachs ist nicht nachteilig von der Planung betroffen, da nicht in das Gewässer eingegriffen wird. Auch liegen im Geltungsbereich keine Bodendenkmale.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 18.220 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die Minderungsmaßnahmen binden das Plangebiet verträglich in das Landschaftsbild ein.

Der Eingriff wird extern auf Fl.-Nr. 634, Gemarkung Amerbach ausgeglichen.

Die Fläche wird dafür von Intensivgrünland durch ein angepasstes Mahdregime und ergänzende Einsaat mit autochthonem Saatgut in artenreiches Extensivgrünland überführt.

Die Maßnahmen umfassen den sofortigen Verzicht auf Pestizide und jegliche Düngung.

Ausführliche Ausführungen/Angaben sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosselfinger Bach“ zu entnehmen.

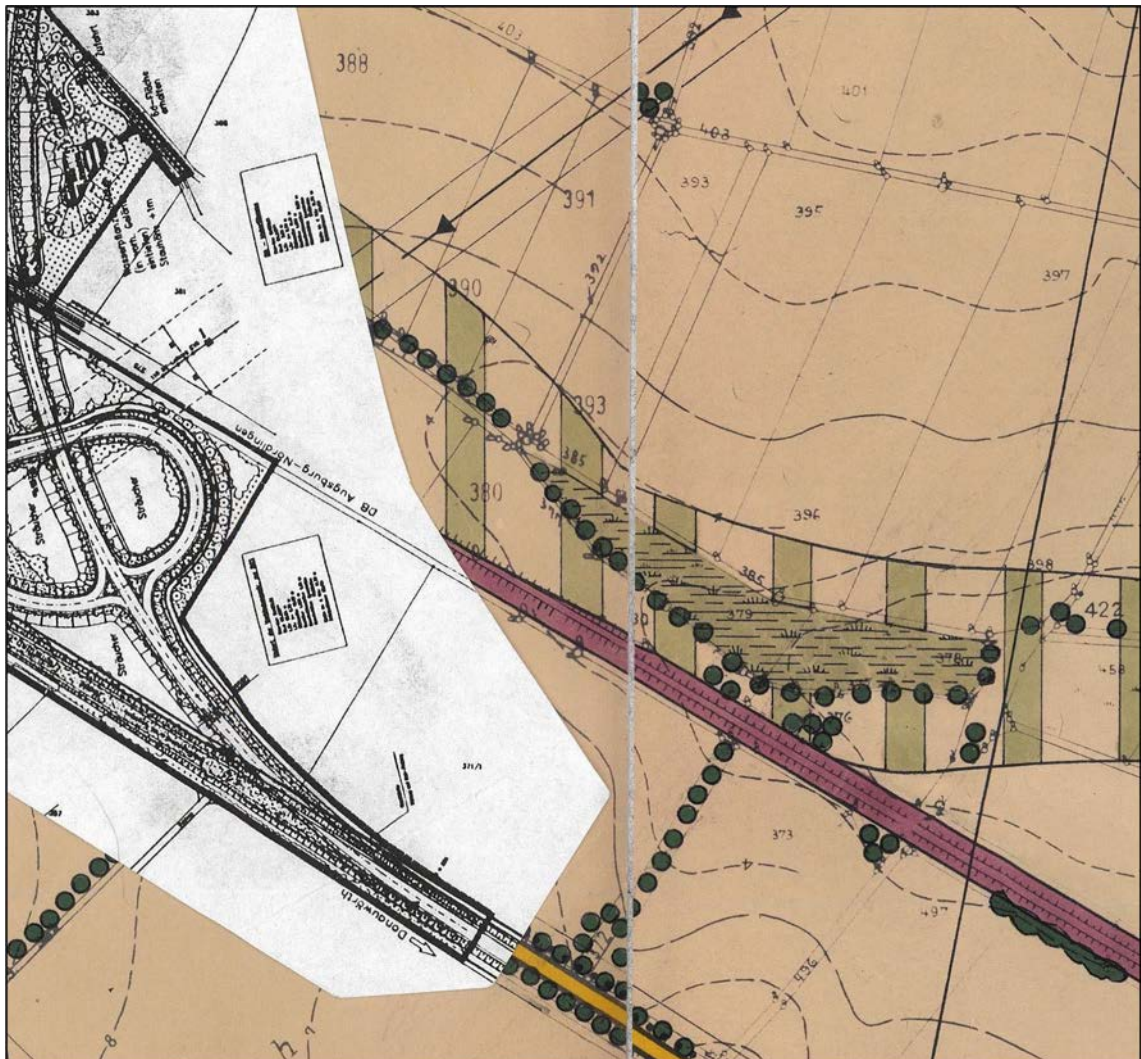
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

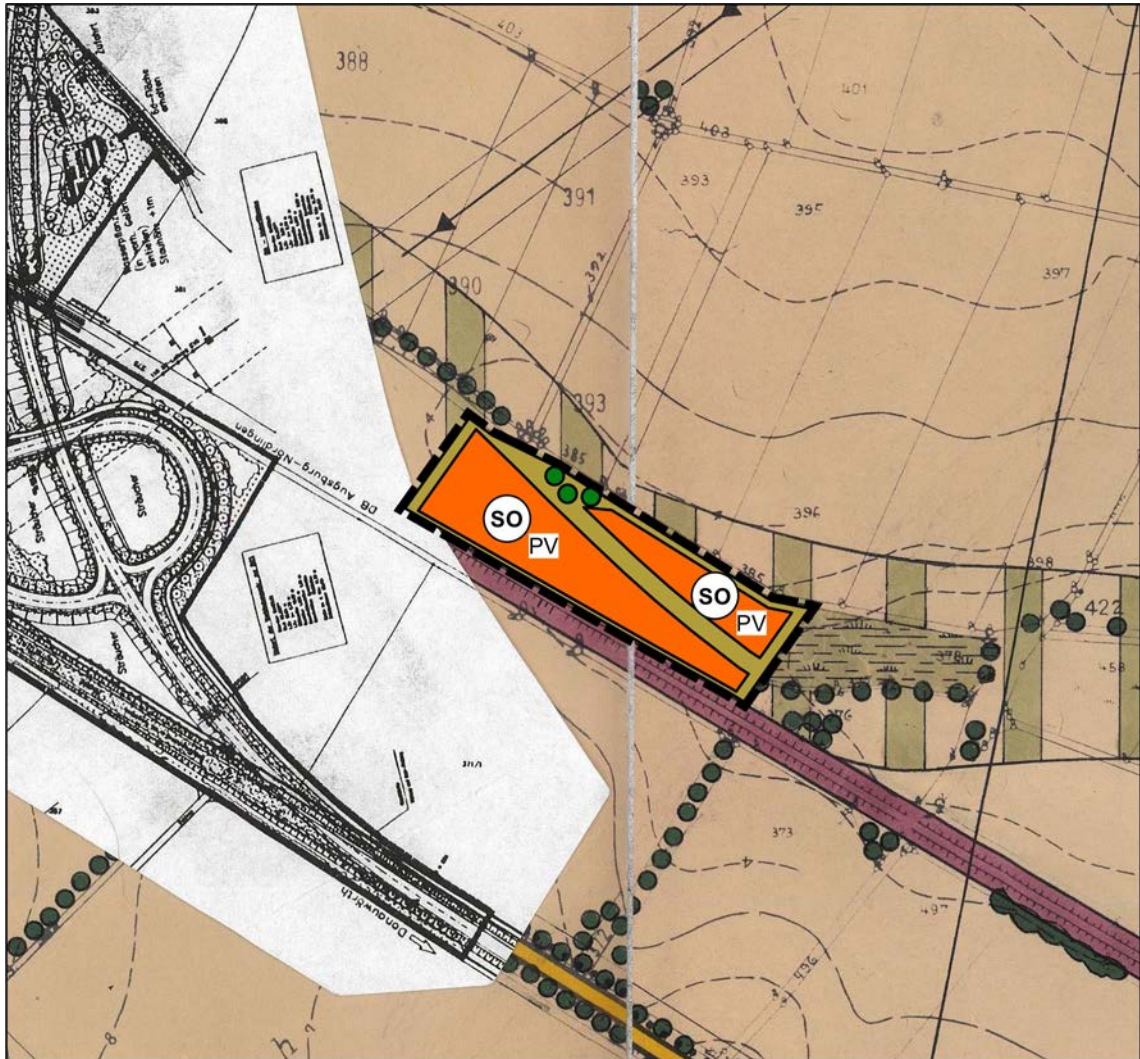
4 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



--- Geltungsbereich
FNP-Änderung
(12. Änderung)

SO sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung:
PV Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO PV)

Grünfläche ● Einzelbaum

Vorentwurf vom 19.11.2020

Reimlingen, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Jürgen Leberle,
1. Bürgermeister

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **19.11.2020** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grossefinger Bach“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **im Amtsblatt Nr. ...** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **19.11.2020** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **bis einschließlich** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **im Amtsblatt Nr. ...** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Reimlingen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Reimlingen hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Reimlingen, den

.....
Jürgen Leberle, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 **Genehmigung**

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

8 **Wirksamwerden**

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Ries sowie im Rathaus der Gemeinde Reimlingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Reimlingen, den

.....
Jürgen Leberle, 1. Bürgermeister

(Siegel)